

21.02.2014



Fernfahrerstammtisch der
Hessischen Polizei
- Polizeipräsidium Osthessen -

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) – „Countdown“ läuft Interesse beim Fernfahrerstammtisch war riesengroß

Nahezu 50 Besucher, Fernfahrer, Disponenten, Logistikunternehmer, Mitarbeiter von Fachbehörden und Polizisten hatten sich im SVG-Rasthaus in Kirchheim eingefunden, um sich zum Thema Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz letzte Informationen aus erster Hand einzuholen – und die bekamen sie unmittelbar.

Mit Amtsrat Roland Koch, Diplom-Verwaltungswirt beim Regierungspräsidium in Gießen und sachlich zuständig für die Ausführung und Umsetzung der Berufskraftfahreraus- und fortbildung, hatte Stammtischmoderator Peter LANG einen Fachmann der 1. Liga eingeladen.

Eingangs ging Herr Koch nochmals auf die Eckdaten des Gesetzes ein, gab dann detaillierte Erläuterungen zum „Kleingedruckten“ und beantwortete zahlreiche Fragen der interessierten Besucher.

Für wen gilt die Vorschrift:

- Die Vorschrift gilt für **Deutsche Staatsangehörige**, **Angehörige von EU-Staaten** und **Personen, die für Unternehmen eines EU-Staates gewerblich Personen- oder Güterverkehr durchführen**; als
- **Lkw-Fahrer** - Inhaber der FE-Klassen C1, C1E oder CE – **Personenbeförderer**, soweit das Kfz über 3,5 t zGM zur Beförderung von max. 8 Personen eingesetzt wird sowie
- **Busfahrer** – Inhaber der FE-Klassen D1, D1E D oder DE – Kfz. zur Beförderung von mehr als 8 Personen

Ab wann gilt das BKrFQG:

- für Busfahrer – Personentransport zur Beförderung von mehr als 8 Personen – bereits ab dem 10.09.2013,
- für Lkw-Fahrer – Gütertransport, soweit Fz. mit mehr als 3,5 t zGM geführt werden, ab dem 10.09.2014.

Welche Ausbildung/Qualifikation muss der Fahrer nachweisen:

Das Gesetz differenziert zwischen berufserfahrenen Personen und sogenannten Neuanfängern. Hierbei gilt, dass Führerscheinerwerber der unter Ziff. 1 genannten Klassen, die ihre FE vor dem 10.09.2008 (Busfahrer) bzw. vor dem 10.09.2009 (Lkw-Fahrer) erworben haben, keiner Qualifikationspflicht unterliegen, sondern nur eine Pflicht zur Weiterbildung im Rahmen der geforderten 35 Stunden Schulung nachweisen müssen.

- der Fahrer/Fahrerin muss die 5 geforderter Zertifikate erwerben,
- bei der Führerscheinstelle seines Wohnsitzes vorlegen,
- dort bekommt er in seinen EU-Führerschein die Schlüsselzahl 95 eingetragen,
- die Gültigkeit beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Datum des Eintrages,
- Neubewerber (ab dem 10.09.2008 bzw. 10.09.2009) durchlaufen eine komplette Ausbildung, Gesamtdauer 3 Jahre. Im Rahmen dieser Ausbildung werden die entsprechenden Zertifikate geschult und erworben.

Besonderheiten /Anmerkungen

- die Verfahrensweise ist *EU-einheitlich* – die Schlüsselzahl 95 findet in den Führerscheinen als Nachweis unisono Verwendung. *Außer-EU*-Qualifikationen (Beispiel Russland mit Schlüsselzahl 70) werden nicht anerkannt, Nachweis muss im EU-Land neu erworben werden,
- der Öffentliche Dienst ist von der Vorschrift **nicht** ausgenommen,
- für Fahrer/Fahrerinnen, die keine Grundqualifikation ableisten müssen und ihre Fahrerlaubnis letztmals 2011 verlängert haben, verlängert sich die Frist zum Erwerb des Nachweises letztmals bis zum 10.09.2016,
- Fahrern/innen wird empfohlen, die Gültigkeitsdauer der FE (5 Jahre) mit dem Rhythmus der Weiterbildung (ebenfalls 5 Jahre) anzugleichen.

Ausnahmen

- Berufskraftfahrer, die Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis höchstens 3,5 Tonnen führen,
- Land- und Forstwirtschaft (Lof), soweit für das geführte Fahrzeug der Besitz der FE-Klassen L und T ausreichend ist,
- Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer/Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt,
- Ausbildungsfahrzeuge in Fahrschulen, die zum Erwerb der Grundqualifikation oder zur Weiterbildung eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.

Verstöße / Bußgeldvorschriften

Wer nach dem 09. September 2014 ohne Nachweis in seinem Führerschein (Schlüsselzahl 95) bei einer Kontrolle angetroffen wird, begeht eine Verkehrsordnungswidrigkeit mit Bußgeldfolge. Laut Katalog sind die nachstehend aufgeführten Regelsätze vorgesehen:

- Nachweis nicht mitgeführt – **30 €**
- gewerbliche Fahrt ohne Qualifizierung – *vorsätzlich* – Fahrer - **100 €**
- gewerbliche Fahrt ohne Qualifizierung – *vorsätzlich* – Unternehmer – **400 €**

Die Hessische Polizei und der Hess. Fachverband für Güterkraftverkehr und Logistik e.V. als gemeinsame Partner in der Verkehrsprävention `Fernfahrerstammtisch` zogen abschließend eine positive Bilanz des Abends. Mit einer guten Botschaft an alle Besucher verwies Polizeihauptkommissar Peter Lang auf die nächste Veranstaltung am **05. März** (Aschermittwoch) im Kirchheimer Rasthaus.

e. hahner